

Satzung der Stadt Haan
über die
1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan
vom --.---.----

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am --.---.---- folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 16.07.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 Nr. 3. der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Bekleidungsstücken und Schuhen.

§ 2

§ 2 Abs. 2 vorletzter Satz der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch ein grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall-, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von Schadstoffen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG über stationäre Sammelstellen, Erfassung von Bekleidungsstücken und Schuhen über Depotcontainer).

§ 3

In § 10 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Buchstabe d) neu eingefügt:

d) Depotcontainer für Bekleidungsstücke und Schuhe

§ 4

In § 13 der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

Depotcontainer für Bekleidungsstücke und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Papier dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

§ 5

(1) In § 16 der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch die Stadt Haan bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.

(2) Der bisherige Absatz 5 in § 16 der Abfallentsorgungssatzung wird Absatz 6.

§ 6

In § 20 der Abfallentsorgungssatzung wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

Der bisherige Absatz 4 in § 20 der Abfallentsorgungssatzung wird Absatz 5.

§ 7

In § 24 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden die Buchstaben g) und h) neu eingefügt:

g) für bestimmte Abfallarten vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;

h) Depotcontainer außerhalb der nach § 13 Abs. 10 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.